



Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim

Bebauungsplan Nr. 34

„Ortslage Enzheim“ 4. Änderung



Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Bauweise	Dachform
1	MD II	0,6	0,8	g	SD
2	MD II	0,4	0,8	o	SD
3	MD I	0,4	0,5	o	SD
4	WA II	0,4	0,8	o	SD
5	WA II	0,4	0,8	o	SD
6	WA I	0,4	0,5	o	SD
7	WA I	0,4	0,5	o	SD
8	MI II	0,4	0,8	o	SD
9	MI V	0,4	1,1	o	SD
10	WA I	0,4	0,5	o	SD

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzonenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Straßengesetz (HStrG), Hess. Bauordnung (HBO), Planzonenverordnung (PlanZV) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) Fassung.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen oder Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Kirche
- Verkehrsflächen, Verkehrswege besonderer Zweckbestimmung
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Befahrbare Wege
- Fußwege
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Fuß- und Radweg
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Flächen für Entsorgungsanlagen
- Wasser
- Elektrizität
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche
- Friedhof
- Spielplatz
- Festplatz
- Grünanlage
- Friedhofskapelle
- Vereinsheim
- Private Grünfläche
- Park
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Streubstutweise
- Uferandbereiche, Extensivwiese
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anzupflanzende Bäume
- Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Zu erhaltende Bäume
- Landschaftsschutzgebiet
- Regelung für den Denkmalschutz
- Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt
- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
- Sonstige Planzeichen
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Stellung der baulichen Anlage
- Altstandort; noch nicht bewertet (Kennzeichnung der Lage ohne Flächenarstellung)
- genehmigte Holzlagerplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Räumliche Erweiterung des Geltungsbereiches im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Maßangaben in Meter

TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich dieser Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich gekennzeichnet.

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (**)**
 - In den als „Allgemeine Wohngebiete“ festgesetzten Bereichen sind nach § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Nutzungen unzulässig.
 - In den als „Dorfgebiete“ (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzten Bereichen sind nach § 1 (5) BauNVO die in § 2 (2) Nr. 9 BauNVO genannte Nutzung unzulässig. Weiterhin sind nach § 1 (6) BauNVO die in § 5 (3) BauNVO genannten Nutzungen unzulässig. Nach § 1 BauNVO ist gewerblich betriebene Viehhaltung (losgetost von der Flächenausstattung der Betriebe) im „Dorfgebiet“ (MD) nicht zulässig.
 - In den als „Mischgebiete“ (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzten Bereichen sind nach § 1 (5) BauNVO die in § 6 (2) Nr. 8 und nach § 1 (6) BauNVO die in § 6 (3) genannte Nutzung ausgeschlossen.
 - Für die Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche der öffentlichen Grünflächen werden die folgenden Grundflächen festgesetzt:
Vereinsheim max. 110 m² (d.h. die derz. Vorhandene Grundfläche des massiven Gebäudes) Friedhofskapelle max. 50 m²
Hier sind grundsätzlich nur eingeschossige Gebäude zulässig. Im Bereich des Festplatzes kann ein Festzelt mit massiver Unterkonstruktion errichtet werden.
- Maß der baulichen Nutzung**
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 (3) BauNVO wird für die Baugebiete die max. Höhe der baulichen Anlage wie folgt festgesetzt:
Max. Traufhöhe bei I Geschoss 4,0 m, bei II Geschossen 7,5 m, max. Firsthöhe bei I Geschoss 6,5 m, bei II Geschossen 13,0 m.
Die max. Firsthöhe des Vereinsheims gemessen mittig des Gebäudes beträgt 5 m. Bezugspunkt für die Höhenmessung stellt die Fahrbahndecke des unmittelbar östlich verlaufenden Ochsenwegs dar.
Maßgebend für die Höhe der baulichen Anlage ist die Außenwandhöhe bis zur Traufe bzw. First, gemessen von der vorhandenen oder geplanten Straßenoberkante.
Für die Ermittlung der maximalen Trauf- und Firsthöhe (gemessen mittig des Gebäudes) im Bereich des Baugebietes 10 des Bebauungsplans wird als Bezugspunkt das natürliche Gelände festgesetzt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Bebauung des Grundstücks ist eine konkrete vermessungstechnische Bestimmung des Bezugspunktes im natürlichen Gelände nachzuweisen (neu).
Die Höhenlage der Grundstücke darf nur unwesentlich verändert werden. Evtl. notwendige Anschüttungen oder Abgrabungen sind flach an das vorhandene Gelände anzuschließen.
Bauweise ()**
Ausnahmen von der offenen Bauweise sind zulässig, soweit dies den im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen nicht widerspricht und aus Gründen der Denkmalpflege zur Erhaltung des historisch gewachsenen Dorfbildes erforderlich ist.
Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
Stellplätze nach § 14 BauNVO sind gem. § 23 (5) BauNVO in den Baugebieten auf bebauten Grundstücken innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Bei unbebauten Grundstücken dürfen die Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Flächen, die im Bebauungsplan für den Denkmalschutz festgesetzt sind. Hier gilt jeweils, daß Einzelvereinbarungen mit der Denkmalschutzbehörde zu treffen sind.
Die Anzahl der Stellplätze pro Grundstück wird nach der zum Zeitpunkt der jeweiligen Baugenehmigung/Anzeige gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Altenstadt ermittelt.
Garagen sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Grünordnerische Festsetzungen ()**
Die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind ausschließlich mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Folgende Laubgehölze werden zur Auswahl festgesetzt:
Bäume: Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Carpinus betulus, Quercus petraea, Quercus robur, Fraxinus excelsior, Prunus avium, Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Populus tremula
Hochstämmige Obstbäume: Apfel, Birne, Süßkirsche, Speierling, Walnuß
Halbstämmige Obstbäume: Zwetschge
Sträucher: Salix caprea, Cornus sanguinea, Lonicera xylosteum, Sambucus nigra, Viburnum opulus, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Crataegus laevigata, Ligustrum vulgare, Prunus spinosa, Carpinus betulus
Ranker: Hedera Helix, Clematis vitalba, Parthenocissus quinquefolia (dorfyrisch, aber nicht autochthon)
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und auf den Verkehrsflächen sind Dünger- und Biozidausbringung untersagt.
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft ()**
6.1 Wege, Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrassen, Schotterflächen, Pflaster mit mind. 2 cm Fugenbreite) auszuführen, sodaß das anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück versickern kann.
6.2 Die als „Streubstutweise“ bzw. als „Naturwiese“ festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind wie folgt zu behandeln:
a) Streubstutweise/Neuanlage
Bei Streubstutweiserneuerungen kommen aussch. hochstämmige Obstbäume in Frage; die Bäume erhalten regelmäßig alle 5 - 8 Jahre einen Lichtungsschnitt; die Pflanzdichte soll in etwa 15 x 15 m betragen.
- Die vorhandenen Bäume sollen ihr Maximalalter erreichen dürfen;
- Baumspritzung ist untersagt;
- regelmäßige Nachpflanzung mit hochstämmigen Apfel-, Birn-, Süßkirsch- und Speierlingbäumen ist durchzuführen. Die Walnuß soll nicht mehr als 10 % der Obstbäume insgesamt ausmachen;
- die Mahd der Wiesen soll nur 1 x jährlich erfolgen, zu 50 % Anfang Juni, zu 50 % Anfang Juli; das Mähgut ist abzufahren;
- eine Düngung der als Ausgleichsflächen festgesetzten Wiesen ist nicht zulässig.
b) Extensivwiese/Neuanlage
Die als Extensivwiese festgesetzten Flächen werden wie Streubstutweisen entwickelt; sie sind jedoch wie folgt zu mähen: 1 x jährlich, zu 1/3 Anfang Juni, zu 1/3 Anfang Juli, zu 1/3 erst Ende September (Heuschreckenschutz); das Mähgut ist abzuführen; es besteht Düngungs- und Biozidausbringungsverbot.
Die Kompensationsmaßnahmen werden nach dem Anteil der Verursacher an der Bodenversiegelung wie folgt auf private und öffentliche Eingriffe aufgeteilt:
Gemeinde
Gem. der 100 %igen Bodenversiegelung durch Wohnstraßen (900 m²) wird der öffentlichen Hand (Gemeinde) die Extensivwiesenentwicklung im Nordwesten am Mähgraben, westlich Baugebiet Nr. 5 1.200 m² zugeordnet.
L. 3191, der Zusatzeingriff von ca. 300 m² wird auf der Gemeinde- Kompensationsfläche ausgeglichen.
Privat
Gem. der max. 40 %igen Bodenversiegelung in neuen Baugebieten ist mit 5.000 m² Bodenversiegelung zu rechnen sowie mit insg. 8.000 m² Eingriff in die Biotopstruktur; den Privaten wird aus diesem Grunde zur Kompensation des Eingriffs die Entwicklung von Streubst- und Extensivwiesen auf derz. Ackerland in folgenden vier Bereichen zugeordnet.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 91 HBO

- Dachgestaltung**
Als Dachform sind Satteldächer vorgeschrieben. Pultdächer für Anbauten sind zulässig, wenn der First an der angebauten Wand verläuft. Pultdächer müssen mind. 20° geneigt sein. Sonderformen wie Walmdach, Krüppelwalmdach und Mansardendächer sind zulässig.
Für Nebenanlagen und Garagen sind ebenfalls Satteldächer bzw. Pultdächer festgesetzt. Flachdächer sind nur in den von den öffentlichen Straßenräumen nicht einsehbaren Bereichen zulässig; sie müssen begrünt werden (alt). Flachdächer sind zu begrünen (neu).
Dachüberstände dürfen max. betragen:
- Traufe 50 cm
- Giebel 30 cm.
Die Dachdeckung hat in zielgerichteten Farbtönen zu erfolgen.
Werbeanlagen ()**
8.1 Werbeanlagen sind gem. § 91 (1) Nr. 2 HBO grundsätzlich genehmigungspflichtig.
8.2 Werbeanlagen dürfen nur auf Fassaden im Bereich Erdgeschoss und 1. Obergeschoß angebracht werden.
8.3 Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf je Gebäude 3 % der EG- und 1. OG- Wandfläche nicht überschreiten. Als Fläche gilt die die Werbeanlage umfassende Gesamtoberfläche.
8.4 Werbeanlagen dürfen bis 0,50 m von der Fassadenwand ausragen. Im Bereich der L 3191 ist die Ausragung von Werbeanlagen unzulässig.
8.5 Die Höhe der Buchstaben darf 0,50 m nicht überschreiten.
Buchstaben als Signet sind zu einer Größe von 0,80 m zulässig. Werbeelemente mit senkrechter Beschriftung werden nicht zugelassen.
8.6 Werbung auf Dachflächen ist unzulässig.
Erhaltungsbereiche ()**
In den als Erhaltungsbereichen festgesetzten Gebieten gelten folgende Gestaltungsauflagen:
9.1 Fassaden sind mit Vor- und Rücksparungen zu gestalten (Stockwerksgliederung). Eine Ähnlichkeit der Fassadengestaltung ist anzustreben (Ersenbleivkung).
9.2 Die Fassadenseite ist in Fachwerk, Backstein- oder Bruchsteinmauerwerk, Sandstein oder Putz zu halten. Kunststoffsputz ist nicht zulässig.
Die Farbgebung hat in pastellfarbenen Tönen zu erfolgen; grelle Farbtöne (z.B. in Rot, Gelb, Grün, Blau etc.) sind zu vermeiden.
In Abstimmung mit der unteren Denkmalpflegebehörde sind ausnahmsweise kräftige Farbtöne zur Dargestaltung historischer Fassaden zulässig.
Einfriedigungen ()**
Die Einfriedigungen sind, soweit andere Bestimmungen des Bebauungsplanes dem nicht entgegenstehen, beschränkt auf Mauern, Schmiedeeisen, Hecken, Holz- Latenzäune (senkrechte Laternenordnung).
Als außen sichtbare Materialien sind zulässig:
Putz, ortsbüblicher Naturstein in historisch üblichem Mauerverband (bzw. -blende), Holz, Maschendrahtzaun sind in einheimische Laubhecken zu integrieren. Massive Einfriedigungen (Mauern, Sockel etc.) sind unzulässig. Ausgenommen sind Einfriedigungen zu den öffentlichen Straßenräumen.
Anlagen für Abfälle ()**
Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Container- und Abstellplätze für sonstige Abfallbehälter sind mit Busch- werk zu umpflanzen.
Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ()**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 60 % als gärtnerisch gestaltete Grünflächen, als Nutzgärten oder Wiesen anzulegen, sofern hier keine historisch wertvolle Pflanzung vorhanden ist bzw. die Denkmalschutzbelange dem nicht entgegenstehen. Zur standortgerechten Eingrünung wird auf die Pflanzliste A 5 (insb. Obstgehölze) verwiesen. Geländeveränderungen, insb. Aufschüttungen und Stützmauern (über 40 cm Höhe) sind unzulässig.
C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
Nachsgorder Bodenschutz
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 - Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
Einleitung von Abwasser in die Ortsentwässerungsanlagen ()**
Die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur Abwasser in die Ortsentwässerungsanlagen abführen, das den Einleitungsbedingungen der jeweils gültigen Abwasserersatzung der Gemeinde Altenstadt entspricht.
Bei Überschreitung der festgesetzten Werte müssen die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten das Abwasser mit einer geeigneten Abwasserreinigungsanlage entsprechend vorbehandeln.
Brauchwasser ()**
Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.
Grundwasser
Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone II des Oberrheinischen Heilquellenbezirks (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Danach sind Bohrungen und Abgrabungen bzw. unterirdische Arbeiten über 20m Tiefe genehmigungspflichtig.
Hinweise von Hessen Mobil Gelnhausen ()**
Für die von den überörtlichen Straßen ausgehenden Emissionen können von der Straßenverwaltung keine Forderungen auf Lärmschutzeinrichtungen erfüllt werden.
Denkmalpflege
1. Bei jeder Einzelbaumaßnahme, die mit Bodeneingriffen verbunden ist, ist im Vorfeld eine denkmalgeschützliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreisarchäologie des Wetteraukreises einzuholen. Diese bietet die Grundlage für eine kostenfreie Beobachtung der Baumaßnahme durch die Kreisarchäologie.
2. Der Kirchenbereich, in dessen Umfeld Bodendenkmäler liegen, ist ausgenommen. Hier gilt, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG zerstört würden. Eine denkmalrechtliche Genehmigung regelt hier die Kulturgütersicherung nach § 18 Abs. 5 HDSchG, deren Kosten durch den Verursacher zu tragen sind.
3. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG); in diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.
4. Sollten bedeutende Reste mittelalterlicher Bebauung / Fundamente, Tunnel oder andere Kulturdenkmäler außerirdisch bei der weiteren Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden, Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.
Altlasten ()**
Es besteht die Möglichkeit, daß bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannt Altlastlagerungen angeschnitten werden. Werden bei Baumaßnahmen Boden- verunreinigungen (versäuerter Erdschicht oder Abfallablagerungen) entdeckt, ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, die Gemeinde Altenstadt oder der Kreisausschuß des Wetteraukreises - Amt für Abfallwirtschaft - zu benachrichtigen. Die Baumaßnahmen sind solange einzustellen, bis eine Entscheidung über den Grad der Gefährdung und eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. Abfallgesetz getroffen worden ist.

20. Artenschutz

Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gilt auch bei nachfolgenden Maßnahmen der Planungs- und Umsetzungs- bzw. bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen. Der Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer muss den Erfordernissen auch hier Rechnung tragen.
Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ist die Räumung von Baufeldern (Beseitigung von Vegetation) und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von betroffenen europäischen Vogelarten (d.h. vom 01.10.-29.02) zulässig.
[D. Hinweise zu den Kosten der Kompensationsmaßnahme entfällt.]

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortslage Enzheim“ ändert und ergänzt mit Erlangung der Rechtskraft die seinen räumlichen Geltungsbereich betreffenden Festsetzungen der bis dato vorliegenden rechtskräftigen 3 bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes. Die unverändert bzw. singlich übernommenen Festsetzungen sind durch (**) gekennzeichnet.

VERMERKE

A. Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Beschlussfassung der Gemeindevertretung:
ortsübliche Bekanntmachung im Kreisanzeiger:
05.06.2020
23.02.2021
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
ortsübliche Bekanntmachung im Kreisanzeiger:
öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung:
Anschreiben vom:
23.02.2021
26.02 bis 26.03.2021
13.02.2021
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB
ortsübliche Bekanntmachung im Kreisanzeiger:
öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung:
Anschreiben vom:
23.02.2021
19.07 bis 20.08.2021
12.07.2021
- Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Beschlussfassung der Gemeindevertretung:
04.03.2022

Altenstadt, _____ Siegel der Gemeinde
_____ Bürgermeister

B. Ausfertigung / Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Ortslage Enzheim bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.

Altenstadt, _____ Siegel der Gemeinde
_____ Bürgermeister

C. Inkrafttreten

Die Satzung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ortsübliche Bekanntmachung im Kreisanzeiger:
25.05.2022

Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Altenstadt, _____ Siegel der Gemeinde
_____ Bürgermeister

Gemeinde Altenstadt, Ot. Enzheim

Bebauungsplan Nr. 34

„Ortslage Enzheim“ 4. Änderung

Quelle: Ursprungsplan: Oon/Topo2011

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

SATZUNG		Format (in cm)	85 x 120	Maßstab	1 : 1.000
Planstand	Datum	Bearbeiter	digit. Bearbeitung		
Vorwurfentwurf	21.01.2021	H.-D. Krauß / A. West			
Entwurf	21.04.2021				
Satzung	08.10.2021				

PLANNUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung
Breiter Weg 114,
35440 Linden-Laheggestern
www.seifert-plan.com
Tel. 06403/9603-10
Fax 06403/9603-30
e-mail: hds@seifert-plan.com